

Telefon: 233 - 83826
Telefax: 233 - 83563

**Referat für
Bildung und Sport**
Geschäftsbereich
Allgemeinbildende Schulen
A-MSI

**Istanbul-Konvention konsequent an Schulen umsetzen!
Förderung von geschlechtergerechter Pädagogik durch die Mädchen- und Jungen-
beauftragten an städtischen Schulen und Aufbau von Schutzkonzepten**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10571

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 20.09.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Das Referat für Bildung und Sport hat dem Stadtrat am 21.12.2022 die Beschlussvorlage Istanbul-Konvention (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07896) zur Entscheidung vorgelegt. In der Sitzung wurden jedoch nicht alle Maßnahmen genehmigt. Daher werden die ausstehenden Maßnahmen im Schulbereich mit dieser Beschlussvorlage dem Stadtrat wie im Antragspunkt 2 aufgeführt zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bedeutung der Istanbul-Konvention für den Schulbereich

Für den Bildungsbereich ergeben sich aus der Istanbul-Konvention eine Reihe von Verpflichtungen. Die Istanbul-Konvention erkennt die Rolle von Bildung und Schule als möglichem Erlebnisraum für die Sozialisierung von Schüler*innen zu den Themen Gleichstellung, Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitiger Respekt, gewaltfreie Konfliktlösung und Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen sowie das Recht auf Unversehrtheit der Person in Artikel 14 an. Es braucht eine differenzierte Präventionsarbeit, die nachhaltige Maßnahmen zum Empowerment von Schüler*innen, z.B. mittels Selbstbehauptungstrainings, enthält sowie hierarchisierenden Geschlechterrollenstereotypen und Sexismus entgegenwirkt und eine qualitätvolle Sexualpädagogik beinhaltet. Wichtige Ziele sind, Kinder und Jugendliche für Risikosituationen zu sensibilisieren, sie in ihrem Recht auf selbstbestimmten Körperkontakt zu stärken sowie Wissen über Hilfsmöglichkeiten zu vermitteln (Art. 20). Vorbeugung, die ausschließlich bei der Stärkung von Mädchen* und Jungen* ansetzt, greift jedoch zu kurz. Kinder und Jugendliche brauchen Erwachsene in ihrem Umfeld, die aufmerksam sind, für ihren Schutz sorgen und passende Unterstützung gewähren bzw. vermitteln (Art.19). Dies erfordert Handlungssicherheit bei pädagogischem Personal und Erziehungsberechtigten (Art.15). In den vergangenen Jahren wurde u.a. im Rahmen der Aufarbeitung von Missbrauchsfällen auch die Bedeutung von Schutzkonzepten in Institutionen deutlich (u.a. Art.18, 27, 28).

2. Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Prävention und Intervention an städtischen Schulen gegen geschlechtsspezifische Gewalt

2.1 Rolle der Schulleitungen bzgl. Prävention und Intervention geschlechtsspezifischer Gewalt anerkennen

Die Schulleitung nimmt eine zentrale Rolle bei der Förderung von Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt in der Schule ein. Folgende Aufgaben sind zu leisten: Bei Grenzüberschreitungen ist eine klare und ggf. öffentliche Positionierung der Schulleitung gegen Gewalt und insbesondere sexuelle Gewalt sowie eine aktive Unterstützung passender Interventionsmaßnahmen notwendig. Die Schulleitung trägt Sorge für die Einleitung der Entwicklung eines schulischen Schutzkonzepts sowie für die Kontinuität von Präventionsmaßnahmen (hinsichtlich der Durchführung von Präventionsprojekten für Schüler*innen und Erziehungsberechtigten wie der Thematisierung bei Dienstkonferenzen und pädagogischen Konferenzen). Hierfür braucht es ausreichend zeitliche Ressourcen auf Seiten der Schulleitung. Zudem ist die Schulleitung verantwortlich für konstruktive Rahmenbedingungen und Prozesse an der Schule im Hinblick auf die Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt, dem Abbau von Diskriminierung und zur Gleichstellung aller Geschlechter (z.B. angemessene Bereitstellung von Ressourcen, Thematisierung im schulischen Krisenteam). Im Rahmen der Personalführung muss auf die Einhaltung von Verhaltensstandards geachtet werden. Mitarbeiter*innen müssen ggf. frühzeitig offensiv angesprochen werden, falls sich erste Auffälligkeiten im professionellen Umgang mit Schüler*innen im Hinblick auf Nähe und Distanz zeigen. Die Schulleitung weist Mitarbeiter*innen auf angemessenes Verhalten und Beratungsangebote zur Reflexion des eigenen Verhaltens hin. Die Schulleitung ist gefordert, bei der Personalauswahl für die Mädchen*- und Jungen*beauftragten und die Beauftragten für Familien- und Sexualpädagogik mittels eines transparenten Vorgehens auf schon bestehende Genderkompetenzen, die Motivation für die Aufgabe und persönliche Haltung der Mitarbeiter*innen zu achten. Zudem ist die Schulleitung in der Verantwortung für ein die Arbeit der Beauftragten wertschätzendes und unterstützendes Arbeitsklima zu sorgen. Bei fehlender Qualifikation im Kollegium müssen Qualifizierungsmaßnahmen ergriffen werden.

In den jährlichen Zielvereinbarungen zwischen Abteilungsleitung der pädagogischen Fachabteilung und den Schulleitungen kann im Rahmen der Ziele, die zum Thema „Gleichstellung“ benannt werden, auch die Entwicklung von Schutzkonzepten ausgewählt werden.

Die Schulleitungen werden bei den Aufgaben durch die Mädchen*- und Jungen*beauftragten, die Familien- und Sexualbeauftragten sowie durch die Schulpsycholog*innen beraten und unterstützt. An jeder städtischen beruflichen Schule sind Familien- und Sexualbeauftragte benannt. Diese sollen sich eine Expertise im Hinblick auf die Themenfelder „Familien- und Sexualerziehung“ und „Prävention sexueller/sexualisierter Gewalt“ aneignen und die Entwicklung schulischer Schutzkonzepte in Zusammenarbeit mit der Schulleitung fördern, sobald hierfür zeitliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Zudem stehen den Schulleitungen für diese Aufgaben die Fachkräfte am PI-ZKB beratend und unterstützend zur Seite.

2.2 Förderung geschlechtergerechter Pädagogik sowie Maßnahmen gegen Sexismus durch die Arbeit der Mädchen*- und Jungen*beauftragten intensivieren

Die zunehmende Komplexität des Themenfeldes Geschlechtergerechtigkeit und Vielfalt/Antidiskriminierungsarbeit und Prävention erfordert die Professionalisierung und Qualitätssicherung der Arbeit von Mädchen*- und Jungen*beauftragten. Zweckgebundene Lehrerwochenstunden müssen eingerichtet werden um diese Professionalisierung zu gewährleisten. Die Beauftragten haben eine zentrale Rolle bei der Umsetzung geschlechtergerechter Pädagogik in der Schule. Es ist nötig, die Lehrkräfte stetig weiterzubilden und darüber hinaus alle Neueinsteiger*innen in besonderer Weise zu qualifizieren. Hierzu gehören u.a. die Einschätzung von Problemfeldern sowie die Anregung zur Erarbeitung, Implementierung und ständige Weiterentwicklung von Konzepten zum Abbau von Diskriminierung und dem Erlangen von Geschlechtergerechtigkeit an der jeweiligen Schule, Beratung von Schüler*innen und auch Lehrkräften zur Gleichstellung an der jeweiligen Schule in Abstimmung der Strategie mit der pädagogischen Abteilung, dem PI-ZKB und externen Kooperationspartner*innen. Zur Koordination der Aufgaben im gesamtstädtischen Rahmen der Gymnasien und Realschulen sowie der Schulen besonderer Art, zur Entwicklung von Zielen und Strategien gemeinsam mit den Abteilungen Gymnasien (A-2) sowie Realschulen und Schulen besonderer Art (A-3) erhalten jeweils zwei beauftragte Lehrkräfte für die Tätigkeiten in der Abteilung A-2 und A-3 je zwei Jahreswochenstunden.

3. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen

Für die geplanten Maßnahmen sind folgende Ressourcen erforderlich:

3.1 Stellenbedarf und Personalkosten

3.1.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ/LWStd.)

Im Folgenden wird der Mehrbedarf für den Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen erläutert und konkretisiert. Der geltend gemachte Bedarf entspricht für die Allgemeinbildenden Schulen insgesamt 4,7 VZÄ (111 LWStd.).

| Geschäftsbereich | Zeitraum | Funktionsbezeichnung | VZÄ/ LWStd | Einwertung Beamte/Tarif | Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarif |
|---|-------------------------------|---|---------------|----------------------------|---------------------------------------|
| Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen | | | | | |
| RBS-A-2 | ab 01.09.2024 dauerhaft | Schulleiter*in | 0,7/ 16 | A16 | 77.364 € |
| RBS-A-2 | ab 01.09.2024 dauerhaft | Lehrkraft (Mädchen*- und Jungen*beauftragte) | 1,2/ 28 | A14/E14 | 102.168 €/127.356 € |
| RBS-A-3 | ab 01.09.2204 dauerhaft | Schulleiter*in | 1,0/ 23 | A15+Z | 103.110 € |
| RBS-A-3 | ab 01.09.2024 dauerhaft | Lehrkraft (Mädchen* und Jungen*beauftragte) | 1,8/ 44 | A13+Z/E13+Z | 148.050 €/188.856 € |
| Summe Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen | | | 4,7/111 | | 430.692 €/316.212 € |

3.1.2 Bemessungsgrundlage

A-2, A-3: Schulleitungen

Schulleitungen städtischer allgemeinbildender Schulen erhalten für die in Punkt 2.1 dargestellten Aufgaben pro Schule je eine Lehrerwochenstunde. Für A-2 sind dies 16 LWStd. (16 Schulen), also 0,7 VZÄ. Für A-3 werden 23 LWStd. benötigt, das ergibt 1,0 VZÄ, also

insgesamt 1,7 VZÄ. Ein schulisches Schutzkonzept zu Prävention/Intervention schulischer Gewalt wird spätestens entwickelt, wenn ein inklusiver Schulentwicklungsprozess an der Schule stattfindet.

Die Schulleitungen haben in Zusammenarbeit mit den Familien- und Sexualbeauftragten und ggf. weiteren unterstützenden Personen innerhalb des Kollegiums (z.B. QSE-Team, Beratungslehrkräfte, Schulpsycholog*innen) ein individuelles schulisches Schutzkonzept zu entwickeln. Es wird erwartet, dass dieses Konzept innerhalb von fünf Jahren ausgearbeitet und implementiert ist (nachdem ein Handlungsleitfaden zur Verfügung gestellt wird). Das Schutzkonzept geht auf die Maßnahmen zur Prävention und Intervention gegen sexuelle/sexualisierte Gewalt ein und wird der Schulfamilie in geeigneter Form dargelegt. Ihm liegt eine Risiko- und Potentialanalyse zu Grunde, die sowohl zu Beginn des Prozesses als auch in regelmäßigen (zweijährigen) Abständen durchgeführt wird. Die Wirkung des Schutzkonzepts wird anhand eines steigenden Bewusstseins aller Mitglieder der Schulfamilie für Grenzüberschreitungen und sexuelle/sexualisierter Gewalt deutlich. Die Schulleitungen und die Familien- und Sexualbeauftragten haben zudem den Auftrag sich regelmäßig zu der Thematik fort- und weiterzubilden und dadurch das Schutzkonzept bei Bedarf aktualisieren zu können. Sie stehen allen Mitgliedern der Schulfamilie als ständige*r Ansprechpartner*in zur Verfügung.

A-2, A-3, B: Mädchen*- und Jungen*beauftragte an städtischen Schulen

Zur Förderung und Umsetzung geschlechtergerechter Pädagogik an Schulen (s. Punkt 2.2) erhalten Mädchen*- und Jungen*beauftragte je eine LWStd.

In der Abteilung A-2 werden für 14 Gymnasien (ohne Schulen des Zweiten Bildungswegs) 28 LWStd. benötigt, das entspricht 1,2 VZÄ (1 VZÄ=23 LWStd.). In der Abteilung A-3 braucht es für die Mädchen*- und Jungen*beauftragten an den 20 Realschulen und 2 Schulen besonderer Art (ohne Schule des Zweiten Bildungswegs) 44 LWStd, dies entspricht 1,8 VZÄ (1 VZÄ=24 LWStd.).

Die Beauftragten haben die Aufgabe, im Schulalltag, im Unterricht und durch Projekte mit Schüler*innen Geschlechtergerechtigkeit mit dem jeweiligen Fokus Mädchen*- bzw. Jungen*förderung voranzubringen (Bezug zu Art. 14 Istanbul-Konvention). Darüber hinaus werden von ihnen Benachteiligungen, Diskriminierungen oder Grenzüberschreitungen erkannt, benannt und darauf hingewirkt, diese durch geeignete Maßnahmen und Angebote zu verringern. Die Beauftragten arbeiten sichtbar für Schüler*innen und wirken durch Förderung von Empowerment und durch Verbesserungen von Strukturen an der Schule. Durch die verbindliche Zuschaltung der Lehrerwochenstunde wird erwartet, dass binnen zweier Schuljahre jede Schule sichtbare Marker in der Schulgestaltung (Medien und Bibliothek, Projekte und Veranstaltungen, Beratungsangebot etc.) aufweisen wird. Alle Beauftragten können innerhalb von zwei Schuljahren den Besuch von Dienstbesprechungen, Vernetzungstreffen oder Qualifizierungsmaßnahmen (Fortbildung) vorweisen. Neu benannte Beauftragte werden innerhalb eines Jahres eine Einführungsqualifizierung des PI-ZKB absolviert haben.

Zusammengefasst können die beschriebenen Aufgaben im Kontext Familien- und Sexualbeauftragte sowie Mädchen*- und Jungen*beauftragte bzw. die Umsetzung der geplanten Maßnahmen nur dann erfüllt werden, wenn die Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich dabei um Aufgaben, die einer methodischen Bemessung im

klassischen Sinne nicht bzw. sehr schwer zugänglich gemacht werden können, weshalb eine summarische Aufwandsabschätzung auf Basis von Erfahrungswerten entsprechend der Lehrerwochenstunden als probates Mittel angesehen wird.

3.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Es gibt keine Alternativen zur Kapazitätsausweitung, weil die Aufgaben zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem 2. Aktionsplan der EU-Charta und der Istanbul-Konvention sonst nicht realisiert werden können. Das vorhandene Personal ist mit anfallenden Aufgaben voll ausgelastet.

3.3 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39217100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Gymnasien erhöht sich aufgrund der Finanzierung aus Referatsbudget im Jahr 2024 nicht. Ab dem Jahr 2025 erhöht sich das Produktkostenbudget dauerhaft um bis zu 204.720 Euro, davon sind bis zu 204.720 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39215100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Realschulen erhöht sich aufgrund der Finanzierung aus Referatsbudget im Jahr 2024 nicht. Ab dem Jahr 2025 erhöht sich das Produktkostenbudget dauerhaft um bis zu 291.966 Euro, davon sind bis zu 291.966 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse

4,1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

| | dauerhaft | einmalig | befristet |
|--|----------------------------------|----------|-----------|
| Summe zahlungswirksame Kosten | Bis zu 496.686 € ab 2024 | | |
| davon: | | | |
| Personalauszahlungen (Zeile 9)* | Bis zu 496.686 € ab 2024 | | |
| davon | | | |
| A-2: 0,7 VZÄ Schulleitung 1,2 VZÄ Lehrkraft | Bis zu 77.364 € 127.356 € | | |
| A-3: 1 VZÄ Schulleitung 1,8 Lehrkraft | Bis zu 103.110 € 188.856 € | | |
| Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** davon | | | |
| Transferauszahlungen (Zeile 12) | | | |
| Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) davon | | | |
| Nachrichtlich Vollzeitäquivalente | 4,7 VZÄ | | |

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z.B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungumlage, kalkularische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

Es werden zur Vereinfachung nur die erwarteten jährlichen Kosten (aktuelle JMB) in der Spalte „dauerhaft“ dargestellt.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

4.2 Erlöse

Bei den Lehrpersonalzuschüssen für die Gymnasien und Realschulen nach Art. 17 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) ist die Anzahl der zuschussfähigen Lehrerwochenstunden durch den Freistaat Bayern direkt im Gesetz festgelegt worden. Für die Ermittlung der zuschussfähigen Lehrerwochenstunden kommt es maßgeblich auf die Anzahl der Schüler*innen an der jeweiligen Schule an. Auch bei diesen Schulen erhält die Landeshauptstadt München daher keine erhöhten Lehrpersonalzuschüsse, wenn sie ihren Schulen zusätzliche Lehrerwochenstunden zur Verfügung stellt.

4.3 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Darüber hinaus ergibt sich jedoch folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann: Dem Auftreten von geschlechtsspezifischer Gewalt wird durch präventive Maßnahmen und der Arbeit an Geschlechterrollenstereotypen entgegen gewirkt und Schutz und Unterstützung für Schüler*innen verstärkt.

4.4 Finanzierung

Das Vorhaben ist als anerkanntes Vorhaben (geplante Beschlüsse Referat für Bildung und Sport, lfd. Nr. N01) des Eckdatenbeschlusses zum Haushaltsplan 2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09452) enthalten und wurde von der Vollversammlung des Stadtrates am 26.07.2023 unter Antragsziffer 2 anerkannt.

Das Vorhaben ist in der Folge den zuständigen Fachausschüssen und der Vollversammlung des Stadtrates zur Entscheidung vorzulegen.

Die Finanzierung der im Vortrag dargestellten 4,7 VZÄ erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. kann die Finanzierung weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget stattfinden, die Finanzierung erfolgt im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

5. Kontierungstabellen

5.1 Personalkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 4.1 dargestellten Personalkosten erfolgt:

| Kosten für | Vortrags- ziffer | Antrags- ziffer | Fipo | Kostenstelle | Kostenart |
|--|---------------------|--------------------|------------------------------------|--------------|------------------|
| A-2: 0,7 VZÄ Schulleitung 1,2 VZÄ Lehrkraft | 3.1.2 | 2 | 2300.410.0000.4 2300.414.0000.6 | 19200199 | 601101 602000 |
| A-3: 1 VZÄ Schulleitung 1,8 Lehrkraft | 3.1.2 | 3 | 2200.410.0000.5 2200.414.0000.7 | 19300199 | 601101 602000 |

6. Abstimmung

Das Personal- und Organisationsreferat hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

Die Stadtkämmerei hat der Beschlussvorlage zugestimmt. Die Stellungnahme liegt als Anlage bei.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat der Beschlussvorlage zugestimmt. Es wurde gebeten, die Stellungnahme als Anlage beizulegen.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Anja Berger, wurden ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat begrüßt und unterstützt die dargestellten Maßnahmen im Referat für Bildung und Sport zur Prävention von und zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhafte Einrichtung von 1,9 VZÄ-Stellen (44 LWSt.) im Bereich Lehrdienst Gymnasien (RBS-A-2) zum 01.09.2024 und deren Besetzung zu veranlassen.

Die Finanzierung in Höhe von bis zu 202.767 Euro erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget.

Für die Haushaltsjahre 2025 ff erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

Die dargestellten Stellenausweitungen entsprechen den im Eckdatenbeschluss vom 26.07.2023, Sitzungsvorlagen-Nr. 20 – 26 / 09452 abgestimmten und anerkannten Bedarfen.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 69.688 Euro (40% des JMB).

3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhafte Einrichtung von 2,8 VZÄ-Stellen (67 LWSt.) im Bereich Lehrdienst Realschulen und Schulen besonderer Art (RBS-A-3) zum 01.09.2024 und deren Besetzung zu veranlassen.

Die Finanzierung in Höhe von bis zu 289.176 Euro erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget.

Für die Haushaltsjahre 2025 ff erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

Die dargestellten Stellenausweitungen entsprechen den im Eckdatenbeschluss vom 26.07.2023, Sitzungsvorlagen-Nr. 20 – 26 / 09452 abgestimmten und anerkannten Bedarfen.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 113.057 Euro (40% des JMB).

4. Das Produktkostenbudget des Produkts 39217100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Gymnasien erhöht sich aufgrund der Finanzierung aus Referatsbudget im Jahr 2024 nicht.
Ab dem Jahr 2025 erhöht sich das Produktkostenbudget dauerhaft um bis zu 204.720 Euro, davon sind bis zu 204.720 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
5. Das Produktkostenbudget des Produkts 39215100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Realschulen erhöht sich aufgrund der Finanzierung aus Referatsbudget im Jahr 2024 nicht.
Ab dem Jahr 2025 erhöht sich das Produktkostenbudget dauerhaft um bis zu 291.966 Euro, davon sind bis zu 291.966 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
6. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büro-raumbedarf auslösen.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II/V-SP

an das Direktorium Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - A-MSI

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An RBS - A-2

An RBS - A-3

An RBS – GL 2

An RBS - GL 4

An die Stadtkämmerei

An das Personal- und Organisationsreferat

z. K.

Am